



Änderung der Corona-Verordnung – Lockerungen im Bereich Sport

Der Bund und die Länder haben sich am 3. März auf stufenweise inzidenzabhängige Lockerungen geeinigt. Mit Beschluss vom 7. März 2021 hat die Landesregierung eine neue Corona-Verordnung erlassen. Diese sehen zum 8. März Lockerungen bei den Corona-Maßnahmen vor. Das Öffnungskonzept umfasst mehrere Stufen, die grundsätzlich an die Inzidenzen von Stadt- und Landkreisen gebunden sind.

Hier finden Sie die aktuellen Corona Regeln auf einen Blick, sowie die vollständige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg:

[210307 Strategie aus dem Lockdown \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/210307-Strategie-aus-dem-Lockdown)

[210307 6.CoronaVO.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/210307-6-CoronaVO.pdf)

Grundlegende Lockerungen im Bereich Sport ab dem 08. März 2021:

- Der Betrieb von Schießstätten ist für kontaktlosen Individualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten erlaubt. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlichen Gruppen genutzt werden (jeweils nicht mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten).
- Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 die Schießstätten nutzen.
- Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht erlaubt.

Zusätzliche Lockerungen in Landkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50

- Fällt die 7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge unter 50 liegen, treten Lockerungen in Kraft
- Schießsport ist in kleinen Gruppen von nicht mehr als zehn Personen im Freien und auf Außensportanlagen möglich.
- Schießstätten innerhalb geschlossener Räume können mit nicht mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten genutzt werden.
- Aber: Steigt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge 50, werden die Lockerungen automatisch wieder aufgehoben!

WICHTIG:

wir lassen gerade beim zuständigen Ministerium prüfen, **welche Schießanlagen unter die Definition „Schießsport im Freien“ fallen**. Sobald wir hier eine Rückmeldung erhalten, geben wir die Information umgehend an Sie weiter. Bis dahin bitten wir Sie um Geduld.



„Notbremse“ in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

- Steigt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge auf über 100, treten in diesem Landkreis automatisch wieder Beschränkungen auch beim Schießsport in Kraft.
- Schießanlagen im Freien dürfen nur noch mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren nicht zum Haushalt gehörende Person erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Nutzung durch Profi- oder Spitzensport / für dienstliche Zwecke (z. B. Polizei) weiter erlaubt.
- Weitläufige Anlagen im Freien (z. B. Bogenplätze) dürfen weiterhin von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.
- Umkleiden, Aufenthaltsräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie sanitäre Anlagen dürfen nicht genutzt werden.

Unabhängig von den Inzidenzwerten sind weiterhin die Abstandsregeln sowie die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Außerdem ist nach wie vor die Anwesenheit auf den Sportanlagen zu dokumentieren.

Ob ein Stadt- oder Landkreis die Kriterien für einen Lockerungsschritt oder für eine Verschärfung erfüllt, entscheidet nach Prüfung das Gesundheitsamt vor Ort. Das Land Baden-Württemberg veröffentlicht tagesaktuell die [Infektionszahlen und 7-Tage-Inzidenzen für Baden-Württemberg und die einzelnen Stadt- und Landkreise](#). Informationen über den Status in Ihrem Stadt- oder Landkreis erfahren Sie über [deren Webseiten](#).

Veranstaltungen

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen sind untersagt
- Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden
- Veranstaltungen, wie Mitgliederversammlungen, Vereinssitzungen, etc., sind erlaubt. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gilt es den Infektionsschutz und die [AHA+L-Regeln](#) unbedingt einzuhalten.
- Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe zu erstellen und die Daten der Anwesenden zu dokumentieren.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband



Kurzüberblick der aktuellen Corona-Maßnahmen im Bereich Schießsport

Die Öffnung von Schießsportanlagen unter Hygieneauflagen ist möglich:

bei stabiler 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 im Landkreis

- ➔ mit maximal fünf Personen aus maximal zwei Haushalten (Indoor)
- ➔ mit maximal 10 Personen im Freien
- ➔ mit maximal 20 Kindern (bis einschl. 14 Jahre) im Freien

bei stabiler 7-Tage-Inzidenz mehr als 50, aber weniger als 100 im Landkreis

- ➔ mit maximal fünf Personen aus maximal zwei Haushalten (im Freien und Indoor)
- ➔ mit maximal 20 Kindern (bis einschl. 14 Jahre) im Freien

bei 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis

- ➔ mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört sowie zu dienstlichen Zwecken und für den Spitzen- oder Profisport
- ➔ auf weitläufigen Anlagen im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln

Die Benutzung der Umkleiden und Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Welche Schießanlagen unter die Definition „Schießsport im Freien“ fallen, lassen wir gerade vom zuständigen Ministerium prüfen.